

Vorlage Nr.: 2024/0179

Verantwortlich: **Dez. 1**
Dienststelle: **Zentraler
Juristischer Dienst**

Politische Einflussnahme durch von der Stadt Karlsruhe verteilte Zeitschriften, z. B. "Karlsruher Kind"

Anfrage: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.03.2024	27	Ö	Kenntnisnahme

1. Darf die Stadt eine Zeitschrift finanziell unterstützen, die ihre Leser dazu aufruft, sich gegen eine demokratisch gewählte und im Landes- und Bundestag sowie im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe vertretene Partei zu wenden?

In der Februar-Ausgabe des Magazins war eine Anzeige der Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde -Kinderbüro enthalten, die über sog. Elterncafés informierte. Diese mit einem eigenen Rahmen versehene Anzeige wies jedoch keinen Bezugspunkt zu politischen Äußerungen der Zeitschrift auf. Insofern erfolgt auch keine „finanzielle Unterstützung“ der Zeitschrift ohne Gegenleistung, vielmehr ist zutreffend, dass die Stadt Karlsruhe selbst Anzeigen zur Information über eigene Angebote schaltet. Dies stellt aber keine politische Aussage dar, vielmehr handelt es sich bei der Zahlung um ein Entgelt für eine Leistung.

2. Darf die Stadt eine Zeitschrift im Rathaus und anderen Dienststellen, städtischen Gebäuden und bei städtischen Gesellschaften auslegen oder anderweitig verteilen, auf deren hinterer Umschlagseite dazu aufgerufen wird, sich gegen eine Partei, die demokratisch gewählt und im Landes- und Bundestag sowie im Gemeinderat vertreten ist, auszusprechen bzw. diese nicht zu wählen?

Grundsätzlich legt die Stadt Karlsruhe selbst keine Presseerzeugnisse von Dritten in den eigenen Räumlichkeiten aus. Dies schließt nicht aus, dass in bestimmten Bereichen Presseerzeugnisse, Werbung oder sonstige Veranstaltungshinweise auch mit konkludenter Zustimmung der Stadt von Dritten ausgelegt werden. Darüber hinaus kann die Stadt Karlsruhe ausschließen, mit eigenen Mitteln Presseerzeugnisse, Werbung oder sonstige Veranstaltungshinweise zu verteilen, da dies keine Aufgabe der Stadt Karlsruhe ist.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Anfrage **zu 1** verwiesen.

3. Die oben genannten Fragen sind nicht nur in Bezug auf Recht und Gesetz, sondern auch in Bezug auf das Neutralitätsgebot gemäß unserer Landesverfassung zu beantworten.

Die Fragen unter Ziffer 1. und 2. sind nicht nur in Bezug auf Recht und Gesetz, sondern auch in Bezug auf das Neutralitätsgebot gemäß unserer Landesverfassung ausreichend beantwortet.

4. Wir bitten auch zu prüfen, ob die Stadtverwaltung oder einzelne ihrer Dienststellen die fragliche Zeitschrift oder ihren Druck auf andere als die hier genannte Art und Weise unterstützen und ob das zulässig ist.

Eine über die hier beschriebene Schaltung von Anzeigen hinausgehende direkte oder indirekte Unterstützung oder Zuwendung von Mitteln findet nicht statt. Daher erübrigt sich die Frage nach der Zulässigkeit.